

es gibt kaum noch originale

es gibt kaum noch originale, es gibt immer mehr kopien, zitate, plagiate, paraphrasen, dekontextualisierungen und auch immer mehr abmahnanwälte. da es noch nie so einfach war, am eigenen rechner dateien zu kopieren, zu adaptieren und erneut zu veröffentlichen, hat sich ein neues lukratives geschäftsfeld für juristen eröffnet. mit der weltweiten digitalisierung von kreativen gütern können im internet mit einem mouse-click dokumente verlustfrei und unbeobachtet entwendet werden, obwohl der raum des vernetzt multimedialen mit seiner dezentralen struktur kein rechtsfreier raum ist. auch hier gilt formal das urheberrecht, das bei verletzungen für anwälte die möglichkeit von teuren abmahnungen schafft.

jenes recht soll eigentlich originären leistungen einen schutz gegen fälschungen garantieren und unmissverständlich klarstellen, dass ein werk einzig seinem autor und niemandem sonst gehört. keiner muss eine eigenständige arbeit anmelden, um seine urheberschaft zu deklarieren, und ist es unmöglich, die urheberschaft aufzugeben oder an andere abzutreten. im gegensatz zur anglo-amerikanischen version des copyright, das die veräusserung einer urheberschaft regelt, schützt und bindet das europäische urheberrecht die autorenschaft, und in deutschen bundesländern sogar bis auf 70 Jahre nach dem tod. nur mit dem verwertungsrecht kann ein urheber nutzungsrechte anderen einräumen und für veröffentlichungen dann honorare verlangen.

das urheberrecht wird mit verwertungsrechten zwar nicht an dritte übertragen, aber deutlich eingeschränkt. hat jemand rechte der nutzung einmal abgegeben, darf er häufig nicht mehr über die anderweitige herausgabe seiner arbeiten bestimmen. um eine gewisse öffentlichkeit zu erreichen, sind freilich autoren auf etablierte produzenten wie grössere verlage oder labels angewiesen und haben sich deren bedingungen zu beugen. selten können sie danach auf die publikation ihrer arbeit nachhaltig einfluss nehmen und müssen im extremfall die vergebenen rechte teuer zurückkaufen, insofern eine andere form der veröffentlichung geplant wird. selbst prominente, die verträge mit eigenen anwälten bestens aushandeln, müssen eine solche schiefelage akzeptieren.

die ursprüngliche intention, rechte der urheber zu wahren und gleichzeitig durch spezialisierte herausgeber eine entsprechende öffentlichkeit zu garantieren, verschafft in einer digitalen informationsgesellschaft einen einseitigen gewinn für die verwerter. sie bestimmen fast immer unter ökonomischen gesichtspunkten über die aufbereitung respektive verbreitung von geistigen leistungen. im schlimmsten fall kann es sogar dazu führen, dass eine alternative verwertung wie die publikation auf einer eigenen webseite verhindert wird. solange eine einseitige gewinnorientierung den potentialen einer demokratischen dissemination im internet konträr entgegensteht, wird das interesse der allgemeinheit an einer weitgehenden partizipation an informationen, ideen und kreativen leistungen durch das gegenwärtig praktizierte urheber- und verwertungsrecht zutiefst brüskiert.

die privatisierung von geistigen und kulturellen ressourcen ist langfristig gesehen in einer informationsgesellschaft nicht haltbar. durch die rasante entwicklung sozialer vernetzungen scheint die vision, alles wissen und alle digitalisierbaren angebote für kooperationen unentgeltlich verfügbar zu machen, bereits machbar. das hat aber bisher häufig zur folge, dass urheber mit den optionen eines nicht kommerziellen vertriebes nolens volens auf eine entlohnung ihrer arbeit verzichten. mit den seit einigen jahren gängigen creative-commons-lizenzen wird in erster linie das interesse der allgemeinheit an einem offenen austausch von verfügbaren kulturleistungen bedient. ein urheber kann einzig vorschlagen, wer in welcher form seine arbeiten nutzen und weiterentwickeln darf. er verzichtet dabei aber auf eine honorierung und auf die möglichkeiten eines nötigen broterwerbs.

eine kostenfreie verwertung ist eng an soziale transferleistungen wie förderstipendien, eine grundsicherung oder an grössere freiräume in festen arbeitsverhältnissen gebunden. weil diese jedoch umstritten und nicht bedingungslos zu haben sind, steht die freie publikation von texten und bildern auf einer unsicheren grundlage. um erkannt und bekannt zu werden, arbeiten viele künstler wie autoren nicht selten umsonst. sie bieten ihre arbeit kostenlos an und hoffen auf später zu erzielende aufträge oder verkaufserfolge. das ausbleiben der lebensnotwendigen honorierungen führt langfristig zu sozialen verwerfungen und bedroht selbst für programmierer, die im open-source-bereich applikationen entwickeln, allmählich existenzgrundlagen. eine solche prekäre situation wird weder durch bestehende verwertungsgesellschaften wie die VG Wort, VG Bild-Kunst oder GEMA noch durch spenden von nutzern kompensiert.

während seit langem die widerstrebenden interessen einer privaten verwertung von allgemeingütern wie bei der wasserversorgung mit den öffentlichen bedürfnissen politisch koordiniert sind, können allein herausgeber in der kultur- und medienlandschaft ihre ambitionen durchsetzen. verstösse gegen das urheberrecht und teure abmahnungen von anwälten, die von derartigen delikten profitieren, sind infolgedessen zahlreicher geworden. um dem entgegenzuwirken, müssten bei den verwertungsrechten geeignete formen einer regulierung erwirkt werden. sie sollten nicht primär für die nutzniesser von kultur- und wissensangeboten vorteile bringen, sondern durch ein verändertes vergütungsrecht eine existenzabsicherung von frei produzierenden urhebern garantieren. bleibt eine solche reform aus, gibt es immer mehr illegal kopierbare mainstream-ware und vielleicht irgendwann kaum noch innovative originale in den für alle erreichbaren medienkanälen.